

ZH_OBERGERICHT LE130024 vom 17. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130024

FR: ZH_OBERGERICHT LE130024 du 17 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE130024 del 17 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Juni 2007 geheiratet. Der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend Gesuchsgegner) hat ein ausser- und drei vor- eheliche Kinder, die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchstellerin) hat ein voreheliches Kind, gemeinsame Kinder haben die Parteien nicht. Sie stehen seit dem 1. März 2012 in einem Eheschutzverfahren.

- 7 - Der Gesuchsgegner stammt aus Österreich. Er ist von Beruf Wirtschaftsprüfer und Partner bei einer Revisionsgesellschaft in F._____ [Stadt in Österreich]. Die Gesuchstellerin stammt aus G._____ [Staat in Nordosteuropa]. Sie hat keine abgeschlossene Berufsausbildung, vor der Ehe war sie im Service und Verkauf tätig, während der Ehe war sie bei einer Gesellschaft des Gesuchsgegners angestellt.

E. 1.1

Grundsätzlich werden die Kosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO nach Obsiegen und Unterliegen verlegt. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO können in familienrechtlichen Verfahren die Kosten aber auch nach Ermessen verteilt werden.

E. 1.2

Bezüglich des Getrenntlebens und der Wohnungszuteilung bestand zwischen den Parteien weitgehend Einigkeit (vgl. Ziff. 1 - 3 des Rechtsbegehrens der Gesuchstellerin [Urk. 1 S. 2] und Ziff. 1 - 3 des Rechtsbegehrens des Gesuchsgegners [Urk. 52 S. 5]). In Bezug auf die Zuteilung des Range Rovers und des Lamborghinis waren die Anträge nicht deckungsgleich, die Gesuchstellerin merkte aber im Verlauf des Verfahrens an, dieser Antrag sei gegenstandslos geworden, was von den Parteien weder im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens noch im Berufungsverfahren thematisiert wurde (Urk. 68 S. 1 Ziff. 4). Bezüglich dem Begehren, es sei gemäss Art. 170 ZGB Auskunft zu erteilen, bestand auch weitgehend Einigkeit, aufgrund des Verfahrensverlaufes wurde dieses aber gegenstandslos (Urk. 78 S. 21 E. VII). Insgesamt rechtfertigt es sich damit,

- 31 - die diese Punkte betreffenden Kosten den Parteien in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je zu Hälfte aufzuerlegen. Streitig war hauptsächlich die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners. Er beantragte, er sei zu keinen Unterhaltszahlungen zu verpflichten, die Gesuchstellerin verlangte Unterhaltsbeiträge von Fr. 23'000.– p. M. ab 1. Januar 2012 (Urk. 44 S. 2; Urk. 65 S. 2). Im Ergebnis wird der Gesuchsgegner verpflichtet, ab 1. Oktober 2012 Unterhaltszahlungen in gestaffelter Höhe zu leisten (vgl. E. III. 7.6. hier- vor). Zur Abschätzung, wie die Kosten zu verteilen sind, rechtfertigt es sich, davon auszugehen, dass die im Eheschutzverfahren getroffene Regelung während drei Jahren – bis zum 31. Dezember 2014 – gilt. Gemäss den Anträgen der Gesuchstellerin hätte der Gesuchsgegner während dieser Zeit Fr. 828'000.– an Unterhalt bezahlen müssen (36 x Fr. 23'000.–). Im

vorliegenden Entscheid wird der Gesuchsgegner verpflichtet, folgende Unterhaltszahlungen zu leisten: Von Bis Anz. Monate Unterhaltsbeitrag Total/Phase
1.10.2012 31.12.2012 3 700.00 2'100.00 1.01.2013 28.02.2013 2 6'700.00 13'400.00
1.03.2013 31.01.2014 11 9'360.00 102'960.00 01.02.2014 31.12.2014 11 4'360.00
47'960.00 Total der Unterhaltsbeiträge Fr. 166'420.00 Die Gesuchstellerin obsiegt in Bezug auf ihre Unterhaltsforderung somit zu 20.09 % bzw. gerundet zu 1/5.

E. 1.3

Zur Verteilung der Kosten muss eine Gewichtung der einzelnen Streitpunkte vorgenommen werden. Vorliegend ist es angemessen, den weitgehend unstreitigen Punkten 1/3 der gesamten Kosten zuzuordnen und den streitigen Unterhaltsbeiträgen 2/3.

Dementsprechend sind 1/3 der gesamten Kosten hälftig aufzuerlegen, mithin jeder Partei 1/6 der gesamten Kosten. Die verbleibenden 2/3 der gesamten Kosten sind entsprechend dem Obsiegen und Unterliegen der Parteien im betreffenden Streitpunkt zu verteilen. Es sind also 1/5 der verbleibenden 2/3 der Kosten bzw. 2/15 der gesamten Kosten dem Gesuchsgegner und 4/5 der verbleibenden 2/3 der Kosten bzw. 8/15 der gesamten Kosten der Ge-

- 32 - suchstellerin zusätzlich aufzuerlegen. Im Ergebnis sind daher die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens der Gesuchstellerin zu 7/10 ($1/6 + 8/15$) und dem Gesuchsgegner zu 3/10 ($1/6 + 2/15$) aufzuerlegen.

E. 1.4

Die Höhe der vorinstanzlichen Kosten von Fr. 10'000.– wurde nicht angefochten. Die Höhe der von der Vorinstanz festgelegten Parteientschädigung von Fr. 4'000.– (inkl. MwSt.) wurde nicht gerügt. Dementsprechend ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine auf 2/5 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'600.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 2

Am 11. Februar 2013 fällte die Vorinstanz ihren Endentscheid mit ein- gangs wiedergegebenem Dispositiv. Der Verlauf des vorangehenden Prozesses kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 78 S. 3 ff.). Der Gesuchsgegner erhob in der Folge am 14. März 2013 form- und fristgerecht Berufung (Urk. 77). Die Gesuchstellerin beantragte in ihrer Berufungsantwort vom

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2009 (GebV OG [LS 211.11]) sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG, § 5 Abs. 1 GebV OG und § 6 Abs. 1 lit. b GebV OG zu bemessen. Unter Berücksichtigung, dass nur noch die Unterhaltsverpflichtung umstritten war, diesbezüglich die Parteien aber doch zahlreiche zu prüfende Argumente vorgebracht hatten und den damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen ist die Entscheidgebühr auf Fr. 5'500.– festzusetzen.

E. 2.2

Zu den Grundlagen der Bemessung und Verlegung der zweitinstanzlichen Kosten ist auf E. IV. 1.1. f. hiervor zu verweisen. Demgemäss ist davon auszugehen, dass gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid der Gesuchsgegner bis zum 31. Dezember 2014 insgesamt Fr.

608'400.– (36 x Fr. 16'900.–) an Unterhalt hätte bezahlen müssen und gemäss vorliegendem Entscheid zu Unterhaltszahlungen in der Höhe von Fr. 166'420.– verpflichtet wird. Der Gesuchsgegner hatte berufsungsweise verlangt, seine Unterhaltspflicht sei ab 1. Januar 2013 auf Fr. 620.– p. M. festzulegen. Unter Verweis auf die vorangehenden Ausführungen, ist auch hier davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner beantragte hatte, er sei insgesamt zu Unterhaltszahlungen von Fr. 14'880.– (24 x Fr. 620.–) zu verpflichten. Die Gesuchstellerin hatte die vollumfängliche Abweisung der Berufung verlangt (Urk. 87 S. 1). Der Gesuchsgegner verlangte also eine Senkung seiner Unterhaltsverpflichtung um Fr. 593'520.– (Fr. 608'400.– ./ Fr. 14'880.–), er erreicht eine Senkung um Fr. 441'980.– (Fr. 608'400.– ./ Fr. 166'420.–). Er obsiegt daher zu rund 74.43 % bzw. zu rund 3/4. Dementsprechend sind ihm die Kosten zu 1/4 und der Gesuchstellerin zu 3/4 aufzuerlegen.

E. 2.3

Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO. Gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) i.V.m. § 11 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus einer Grundgebühr und allfälligen Zuschlägen sowie den nötigen Auslagen zusammen. Im Eheschutzprozess beträgt die Grundgebühr gemäss § 6 Abs. 1 - 3 AnwGebV i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV rund Fr. 470.– bis Fr. 16'000.–. In diesem Rahmen ist sie unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwandes im Sinne von § 5 Abs. 1 AnwGebV festzulegen. Im Rechtsmittelverfahren ist gemäss § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV nur noch darauf abzustellen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch streitig war, ausserdem findet eine Herabsetzung auf einen bis zwei Drittel statt.

E. 2.4

Vorliegend waren nur noch die persönlichen Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin streitig. Die Anwaltschaft trug im vorliegenden Verfahren nicht überdurchschnittlich viel Verantwortung; unterhaltsrechtliche Fragen weisen zwar durchaus eine gewisse Komplexität und Unübersichtlichkeit auf, müssen aber sehr häufig entschieden werden. Es kann daher auch nicht von einer besonderen Schwierigkeit ausgegangen werden. Das Gleiche gilt entsprechend für den Zeitaufwand. Insgesamt ist damit von einer vollen Parteientschädigung von Fr. 3'400.– (inkl. MwSt.) auszugehen. Ausgangsgemäss ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine auf 1/2 reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'700.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 sowie 6 und 7 der Verfügung und des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren

- 34 - am Bezirksgericht Meilen vom 11. Februar 2013 (Geschäfts-Nr.: EE120011) am 15. März 2013 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin persönliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen (teils rückwirkend): – Fr. 700.– ab 1. Oktober 2012 bis zum 31. Dezember 2012; – Fr. 6'700.– ab 1. Januar 2013 bis zum 28. Februar 2013; – Fr. 9'360.– ab 1. März 2013 bis zum 31. Januar 2014; – Fr. 4'360.– ab 1. Februar 2014 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens, zahlbar monatlich jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. 2. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden der Gesuchstellerin zu 7/10 und dem Gesuchsgegner zu 3/10 auferlegt. 3. Die

Entscheidgebür für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 10'000.– wird mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 10'000.– verrechnet. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin die Entscheidgebür im Betrag von Fr. 3'000.– zu ersetzen. 4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das erstinstanzliche Verfahren eine auf 2/5 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'600.– (8 % MWST in diesem Betrag eingeschlossen) zu bezahlen. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 5'500.– festgesetzt. 6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner zu 1/4 und der Gesuchstellerin zu 3/4 auferlegt. 7. Die Gerichtskosten werden mit dem vom Gesuchsgegner für das zweitinstanzliche Verfahren geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– verrechnet.

- 35 - net. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner die zweitinstanzliche Entscheidgebür im Betrag von Fr. 4'125.– zu ersetzen. 8. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das zweitinstanzliche Berufungsverfahren eine auf 1/2 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'700.– (8 % MWST in diesem Betrag eingeschlossen) zu bezahlen. 9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 2.5

Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung können bei der Beantwortung der Frage nach dem erzielbaren Einkommen statistische Daten angewendet werden. Diese müssen in so differenzierter Form vorliegen, dass die individuellen Umstände wie Alter, Ausbildung, bisherige Berufserfahrung etc. berücksichtigt werden können (BGE 137 III 118 E. 3.2). Soweit sich der Gesuchsgegner auf die statistisch ermittelte Lohnhöhe für Dolmetscher stützt, ist ihm zu

- 12 - widersprechen: Die Gesuchstellerin hat keine Ausbildung als Dolmetscherin, überdies geht bereits aus der Rechtsschrift des Gesuchsgegners hervor, dass ihre Deutschkenntnisse für die Arbeit als professionelle Dolmetscherin klar ungenügend sind (Urk. 77 S. 6 Rz 19). Ebenso sind aufgrund der mangelnden Deutschkenntnisse sowie der fehlenden spezifischen Ausbildung und Erfahrung im Bankensektor grosse Zweifel angebracht, dass die Gesuchstellerin in dieser Branche zu dem vom Gesuchsgegner behaupteten Lohn von zumindest Fr. 6'400.– eine Anstellung findet (Urk. 77 S. 6 ff. Rz 16 ff., insbesondere S. 6 Rz 19 mit Verweis auf Urk. 66/8/1 f.). Vorliegend ist vielmehr davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin eine ähnliche Arbeit wie vor der Eheschliessung aufnimmt, also im Bereich Service und Verkauf auf gehobenem Niveau bzw. im Luxusartikelbereich. In diesem Bereich sind auch aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung und ihrer Sprachkenntnisse (Urk. 87 S. 3 unten) ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt realistisch. Zur Prognose des möglichen Einkommens ist zunächst vom vorehelichen Einkommen in der Höhe von ca. Fr. 5'400.– auszugehen. Dieses ist danach im Sinne einer Aktualisierung in Relation zu statistischen Daten zu setzen. Dazu kann das Salarium herangezogen werden. Dabei handelt es sich um eine Internetanwendung des Bundesamtes für Statistik zur Lohnberechnung, die basierend auf 14 verschiedenen Kriterien und den Daten der Lohnstrukturerhebung 2010 automatisch einen Medianlohn berechnet. Alle 14 Kriterien können manuell eingegeben werden, ist eines nicht bekannt, wird automatisch die statistisch häufigste Grösse berücksichtigt ("Salarium"; www.lohnrechner.bfs.admin.ch). Vorliegend können die zwei nachfolgenden Profile als Vergleich herangezogen werden: Branche: 56. Gastronomie Region: Zürich (ZH)

Tätigkeit: 37. Gastgewerbliche und hauswirtschaftliche Tätigkeiten Anforderungsniveau: Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt Stellung: Ohne Kaderfunktion Arbeitszeit (Stunden): 42 Ausbildung: Ohne abgeschlossene Berufsausbildung Alter: 43 Dienstjahre: 8 Unternehmensgrösse: 20 - 49 Beschäftigte Aufenthaltsstatus: Niederlassungsbewilligung (Kat. C) Auszahlung: 13 Monatslöhne Sonderzahlungen: Nein Stunden / Monatslohn: Monatslohn

- 13 - Bei Anwendung dieser Kriterien, resultiert für eine Erwerbstätigkeit im Service ein Medianbruttolohn von Fr. 4'506.- (Netto rund Fr. 3'920.- inkl. 13. Monatslohn). Branche: 47. Detailhandel Region: Zürich (ZH) Tätigkeit: 27. Verkauf v. Konsumgütern u. Dienstleistungen im Detailhandel Anforderungsniveau: Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt Stellung: Ohne Kaderfunktion Arbeitszeit (Stunden): 42 Ausbildung: Ohne abgeschlossene Berufsausbildung Alter: 43 Dienstjahre: 8 Unternehmensgrösse: 20 - 49 Beschäftigte Aufenthaltsstatus: Niederlassungsbewilligung (Kat. C) Auszahlung: 13 Monatslöhne Sonderzahlungen: Nein Stunden / Monatslohn: Monatslohn Bei Anwendung dieser Kriterien, resultiert für eine Erwerbstätigkeit im Detailhandel ein Medianbruttolohn von Fr. 4'597.- (Netto rund Fr. 4'000.- inkl. 13. Monatslohn).

E. 2.6

Jeder Schätzung und Prognose wohnt eine gewisse Unsicherheit inne. Dieser muss mit Zurückhaltung bei der Bemessung von Fristen und der Lohnhöhe begegnet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens problematisch ist, da einerseits die Anrechnung eines solchen ausser Betracht bleiben muss, wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt (BGE 117 II 17), und es andererseits unter Umständen unzulässige Eingriffe in das Existenzminimum nach sich ziehen könnte. Wo die Pflicht zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit bejaht wird, ist dem Ehegatten eine angemessene Frist zur Umstellung einzuräumen (BGE 114 II 17). An dieser Rechtslage ändert auch der vom Gesuchsgegner zitierte Entscheid des Bundesgerichts nichts, da in diesem eine andere Sachlage zu beurteilen war: In jenem Fall hatte der Unterhaltsverpflichtete freiwillig seine adäquat bezahlte Stelle aufgegeben, ohne sicherzustellen, dass er seinen schon vor längerer Zeit rechtskräftig festgelegten Unterhaltsverpflichtungen stets nachkommen kann (Entscheid des BGer 5A_692/2012 vom 21. Januar 2013 E. 4.3).

- 14 - Vorliegend hat die Gesuchstellerin aber nicht freiwillig ihre Stellung gekündigt, sondern sie wurde aufgrund wirtschaftlicher Umstände von ihrem Arbeitgeber entlassen (Urk. 66/5). Im Ergebnis ist der Gesuchstellerin daher kein rückwirkendes hypothetisches Einkommen anzurechnen. Da der Arbeitsmarkt im Raum Zürich sich zurzeit in robuster Verfassung präsentiert, ist eine Übergangsfrist bis zum 1. Februar 2014, um eine neue Stelle zu suchen, angemessen. Bei der Bemessung des hypothetischen Einkommens gilt es zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin vor der Ehe ein über den statistischen Werten liegendes Einkommen erwirtschaften konnte. Dieses bestand im Umfang von Fr. 2'000.- pro Monat aus Trinkgeldern, ihr "Grundgehalt" betrug nur Fr. 3'400.-. Berücksichtigt man die Sprachkenntnisse der Gesuchstellerin und den Umstand, dass insbesondere im Verkauf von Luxusartikeln (Markenkleider, Accessoires, Kosmetika, etc.) das Verkaufspersonal häufig umsatzbeteiligt ist und daher höhere Löhne als im "gewöhnlichen" Detailhandel erzielt, bzw. im Service in exklusiven Lokalen mit hohen Trinkgeldern gerechnet werden darf, rechtfertigt es sich, der Gesuchstellerin auch inskünftig ein über dem statistischen Mittel liegendes Einkommen anzurechnen. Den hiervor erwähnten

Unsicherheiten ist aber insofern Rechnung zu tragen, als dass von einem etwas tieferen Lohn als dem vorehelichen auszugehen ist. Insgesamt, in Würdigung aller soeben dargelegten Umstände ist ihr ein hypothetisches Einkommen von Fr. 5'000.– netto (inkl. 13. Monatslohn) p. M. anzurechnen.

E. 2.7

Zusammenfassend ist von folgenden Einkommenszahlen (netto p. M. inkl. 13 Monatslohn) auszugehen: - vom 1. Januar 2012 bis 30. September 2012: Fr. 3'000.– - vom 1. Oktober 2012 bis 31. Januar 2014: kein Eink. - vom 1. Feb. 2014 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens: Fr. 5'000.–

- 15 - 3. Einkommens- und Vermögenssituation des Gesuchsgegners Der Gesuchsgegner rügt, entgegen der Vorinstanz hätte er seine Einkommens- und Vermögenssituation adäquat dokumentiert. Er habe mit den eingereichten Unterlagen glaubhaft gemacht, dass er eine massive Einkommensreduktion erfahren habe. Dem Entscheid sei daher zu Grunde zu legen, dass sich sein Einkommen von Fr. 29'520.– netto p. M. im Jahr 2011 auf nun Fr. 12'273.15 p. M. verringert habe und er über kein nennenswertes Vermögen verfüge (Urk. 77 S. 9 ff. Rz 28 ff. insbesondere S. 12 Rz 39). Die Gesuchstellerin schloss sich schwergewichtig der vorinstanzlichen Argumentation an, der Gesuchsgegner habe seine finanzielle Situation nicht umfassend dargelegt und nicht glaubhaft machen können, dass er aus seinen Unternehmungen keine Einkünfte mehr erzielt, (Urk. 87 S. 4 ff. Rz 28 ff.).

3.1.1. Der Gesuchsgegner begründet die Verringerung seines Einkommens damit, dass ihm sein Arbeitgeber, die I._____ GmbH in F._____ (nachfolgend I._____), verboten habe, seine eigenen Unternehmungen in der Schweiz und in Österreich betreiben, er gezwungen worden sei, die betreffenden Mandate entschädigungslos an seinen Arbeitgeber zu übertragen und über diesen abzurechnen (Urk. 65 S. 15 f. Rz 48 ff.; Urk. 77 S. 9 Rz 28 ff.). Diesen Standpunkt belegte er mit einem Auszug aus dem Protokoll einer Gesellschaftersitzung seines Arbeitgebers (Urk. 66/13; Urk. 81/3). 3.1.2. Das betreffende Protokoll vom 28. November 2011 ist bis auf den streitgegenständlichen Beschluss abgedeckt, die Unterschrift am Ende ist unleserlich und es ist nicht in leserlicher Schrift angegeben, wer das Protokoll geführt und in welchem Zeitpunkt unterzeichnet hat. In formeller Hinsicht ist der Beweiswert des Protokolls damit deutlich vermindert. Inhaltlich lässt sich dem Protokoll entnehmen, dass ein "Antrag Beendigung H._____/AG", der vom Gesellschafterausschuss gestellt wurde, nach Erläuterung und Diskussion angenommen wurde. Der Inhalt des Antrages ist unbekannt, dementsprechend ist unbekannt, was konkret beschlossen wurde. Ebenso ist unbekannt, auf welche Unternehmung(en) sich dieser Antrag bezieht; der Kammer liegt nur ein Handelsregistereintrag einer H._____ GmbH in Zug und einer Zweigniederlassung einer H1._____ GmbH ...,

- 16 - F._____, in Zug vor (Urk. 81/4). Selbst wenn es sich bei der Angabe der Gesellschaftsform – so wie vom Gesuchsgegner behauptet – um ein Versehen handelt und anstelle von "/AG" die Abkürzung "GmbH" oder "GmbH ..." protokolliert werden hätte müssen (Urk. 68 S. 16), bleibt dennoch unklar, welche der drei Unternehmungen gemeint ist. Sodann ist zumindest in der Schweiz "Beendigung" kein rechtlicher Fachausdruck. Es ist daher unklar, was durch die Verwendung dieses Begriffes ausgedrückt werden soll. Dem vom Gesuchsgegner eingereichten Handelsregisterauszug lässt sich jedenfalls entnehmen, dass die in der Schweiz domizilierten Unternehmungen am 11. März 2013 – mehr als ein Jahr nach dem betreffenden Beschluss – noch nicht im Liquidationsstadium waren, ihre Abwicklung also noch nicht begonnen hatte (Urk. 81/4). Schliesslich lässt sich dem

Beschluss nicht entnehmen, welche Folgen für das Einkommen des Gesuchsgegners eine Verlagerung der Tätigkeit seiner Unternehmungen nach F._____ zu der I._____ haben soll, ist doch zu erwarten, dass der Gesuchsgegner als Partner der I._____ für neu eingebrachte Mandate eine gewisse Belohnung erhält, beispielsweise in Form von Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Boni oder ähnlichem. 3.1.3. Insgesamt eignet sich der betreffende Protokollauszug somit nicht, die Behauptungen des Gesuchsgegners – er habe seine Unternehmungen per sofort beenden und deren Mandate entschädigungslos auf die I._____ übertragen müssen; er partizipiere am Ertrag aus diesen Mandaten nicht mehr und habe daher eine massive Einkommensreduktion erfahren – glaubhaft zu machen. 3.1.4. Da in Bezug auf die H._____ GmbH in Zug, die H1._____ GmbH ... in F._____ und deren Zweigniederlassung in Zug keine weiteren Unterlagen vorliegen, ist es dem Gesuchsgegner nicht geglückt, glaubhaft zu machen, diese Unternehmungen seien nicht mehr aktiv und werthaltig und würden keinen Gewinn mehr erwirtschaften bzw., dass er an deren Einkünften nicht mehr beteiligt ist. 3.2. Den Akten lässt sich sodann entnehmen, dass eine weitere Unternehmung mit der Firma "J._____ GmbH" besteht (Urk. 45/5 S. 16). Zu dieser Gesellschaft wurden weder Behauptungen aufgestellt, noch Unterlagen eingereicht.

- 17 - 3.3. Der Gesuchsgegner stützt seine Behauptung, er hätte im Jahr 2012 aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit € 118'706.70 ausbezahlt erhalten, hauptsächlich auf den angeblich dem Schweizer Lohnausweis entsprechenden "Lohnzettel/BGN für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2012"; weiter verweist er auf die entsprechenden Abrechnungsbelege der I._____ (Urk. 77 S. 9 ff. Rz 28 ff.; Urk. 65 S. 15 Rz 50; Urk. 66/16; Urk. 66/17/1-10; Urk. 67/10/1-2). Er macht sinngemäss geltend, der tatsächlich ausbezahlte Betrag errechne sich aus den steuerpflichtigen Bezügen abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer gemäss dem Lohnzettel. Er erläuterte dieses Dokument und die darin enthaltenen Positionen nicht weiter. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächlich vereinnahmten Einkünfte nicht zwingend den steuerpflichtigen Bezügen entsprechen. So werden denn auch auf dem Lohnzettel Bruttobezüge in der Höhe von € 293'774.36 ausgewiesen und von diesen zur Berechnung der steuerpflichtigen Bezüge nicht nur Sozialabgaben und danach die Lohnsteuer abgezogen, sondern es werden auch steuerfreie Bezüge gemäss § 68 des österreichischen Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der Höhe von € 1'032.– und zu besonderen Sätzen besteuerte Bezüge gemäss Art. 67 Abs. 1 und 2 EStG in der Höhe von € 61'629.06 von den Bruttobezügen zur Berechnung der steuerpflichtigen Bezüge abgezogen (Urk. 77 S. 9 ff. Rz 28 ff.; Urk. 65 S. 15 Rz 50; Urk. 66/16 erstes Blatt). Dementsprechend kann das Gesamteinkommen des Gesuchsgegners nicht einfach aufgrund der steuerpflichtigen Bezüge und der einbehaltenen Lohnsteuer berechnet werden, vielmehr müssen auch die soeben erwähnten Beträge abzüglich der auf ihnen lastenden Steuern mit einberechnet werden. Zur Höhe dieser steuerlichen Belastung bringt der Gesuchsgegner keine Behauptung vor. In Einklang mit dem Schluss, dass das Bruttoeinkommen nicht nur aufgrund der gemäss Lohnzettel steuerpflichtigen Bezüge berechnet werden kann, steht auch, dass die gemäss den Abrechnungsbelegen der I._____ ausbezahlte Summe nicht, wie vom Gesuchsgegner behauptet, € 118'706.70 beträgt, sondern € 167'204.11 entsprechend Fr. 200'644.93 bzw. Fr. 16'720.41 p. M. (vgl. Urk. 66/17/1-10; Urk. 67/10/1-2, jeweils das Fett gedruckte Feld unten rechts mit dem Titel "Auszahlung").

- 18 - 3.4. Weiter führte der Gesuchsgegner aus, dass er zusätzlich aus seiner Tätigkeit als Stiftungsvorstand im Jahr 2012 rund Fr. 24'000.– (vor Steuern) erwirtschaften konnte,

mithin ein Zusatzeinkommen nach Steuern von rund Fr. 1'650.– p. M. hatte (Urk. 65 S. 15 Rz 50; zur Steuerlast von rund € 4'000.– auf dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vgl. Urk. 81/7). 3.5. Es muss in Bezug auf das Einkommen des Gesuchsgegners festgehalten werden, dass aus den vom ihm selbst eingereichten Belegen hervorgeht, dass er Einkünfte von zumindest rund Fr. 18'370.– p.M. netto erzielt, mithin rund Fr. 4'500.– mehr als er behauptet (Urk. 77 S. 12 Rz 39). 3.6. Zu seiner Vermögenssituation führte der Gesuchsgegner aus, dass er überschuldet sei. Er habe bei zwei Banken insgesamt Schulden von ungefähr € 1.8 Mio.; dementsprechend habe er auch keine Vermögenserträge (Urk. 68 S. 9 f.; Urk. 77 S. 12 Rz 38). 3.7.1. Der Gesuchsgegner reichte als Beleg eine "Finanzübersicht" vom 23. Januar 2013 ein, auf der mehr als 30 Konti bei einer unbekannt Bank aufgeführt sind (Urk. 66/18). Dieses Dokument ist nicht identifizierbar, es fehlt ein Briefkopf der ausstellenden Bank, auch trägt es weder eine Seitenzahl noch eine Unterschrift. Zudem ist nirgendwo ein Total bzw. Saldo über alle Konti ersichtlich. Es besteht daher keine Gewähr, dass sämtliche Konti und Guthaben, die bei irgendeiner Bank bestehen, erfasst sind. Sodann sind Teile geschwärzt, die Angaben zu drei Konti sind gänzlich unleserlich gemacht. In formeller Hinsicht ist die Aussagekraft dieses Dokumentes damit deutlich vermindert. Inhaltlich lässt sich dem Dokument entnehmen, dass die aufgeführten Konti – ohne die geschwärzten – einen Minussaldo von rund € 1.5 Mio. aufweisen. Wem die Konti gehören bzw. wer an diesen wirtschaftlich berechtigt ist, bleibt unklar, ist doch in der Spalte "Funktion" teils "Zeichnungsberechtigter", teils "Kontoinhaber" und je einmal "Vertragsinhaber" und "Inhaber" angegeben, wobei vermutlich der Gesuchsgegner gemeint ist. Insgesamt vermag dieses Dokument somit keinen bestimmten Vermögensstand des Gesuchsgegners glaubhaft zu machen.

- 19 - 3.7.2. Ähnlich verhält es sich mit der "Umsatzliste" der Bank Austria (Urk. 67/12). Auch auf dieser scheinen Abdeckungen vorgenommen worden zu sein oder aber sie ist unvollständig. So fehlt das Datum, und unter den Überschriften "Inhaber", "Zeitraum" und "Umsätze" sind keine Angaben ersichtlich. Ob weitere Konti bei dieser Bank vorhanden sind, geht aus diesem Dokument nicht hervor. Auch diese Urkunde ist daher ungeeignet, einen bestimmten Vermögenstand glaubhaft zu machen, obwohl auf einem Konto zu einem bestimmten, aber unbekanntem Datum ein Minussaldo von mehr als € 250'000.– ausgewiesen ist. 3.8. Es blieb unbestritten, dass der Gesuchsgegner Liegenschaften in ... und ... besitzt. Er behauptete zwar, diese seien über ihren Wert mit Hypotheken belastet bzw. ihr Wert werde von seinen weiteren Verbindlichkeiten überstiegen, substantiierte diese Vorbringen aber in keiner Weise und reichte keinen einzigen Beleg ins Recht (Urk. 68 S. 9 ff.). Seine Ausführungen übersteigen das Mass einer blossen Behauptung, die durch nichts glaubhaft gemacht wurde, daher nicht. Insbesondere ist nicht einsichtig, wieso die Liegenschaften nicht vermietet oder selbst genutzt werden können. 3.9.1. Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass die Vorbringen des Gesuchsgegners zu seinem Einkommen nicht mit den von ihm eingereichten Akten und der Steuerrechtslage in Einklang stehen. Was mit den bisherigen Erträgen aus den Mandaten, die über die Unternehmungen des Gesuchsgegners bewirtschaftet wurden, konkret geschieht, bleibt unklar. Dem Gesuchsgegner ist es damit nicht gelungen, die von ihm behauptete massive Einkommensreduktion glaubhaft zu machen. Es ist daher auf die Einkommensverhältnisse abzustellen, die vor dem behaupteten Verbot der eigenen Unternehmungen des Gesuchsgegners im Jahr 2011 vorlagen. Da der Gesuchsgegner für diese Phase ein monatliches Einkommen von Fr. 29'520.– anerkannt hat (Urk. 65 S. 15 oben), ist den

nachfolgenden Erwägungen dieses Einkommen zu Grunde zu legen. 3.9.2. Die Ausführungen des Gesuchsgegners zu seiner Vermögenssituation sind ungenügend belegt: So sind wichtige Belege teils aufgrund formeller Mängel, teils aufgrund ihrer Unvollständigkeit in ihrer Aussagekraft eingeschränkt. Sodann liegen nur Unterlagen im Recht, die einzig punktuelle Einblicke in die

- 20 - Vermögenssituation des Gesuchsgegners erlauben. Zu den im Allgemeinen wichtigen Vermögenspositionen der Liegenschaften liegen keine Belege im Recht. Ebenso fehlen Dokumente, die eine gesamthafte Beurteilung der Einkommens- und Vermögenssituation des Gesuchsgegners erlauben würden. Eine gesamthafte Einschätzung des Vermögens des Gesuchsgegners, insbesondere die Einschätzung des Werts seiner Liegenschaften, ist auf dieser Basis nicht möglich. Wie nachfolgend aufgezeigt werden wird, ist diese Einschätzung aber in vorliegendem Fall entbehrlich. 4. Zwischenfazit Für den vorliegend relevanten Zeitraum ist der Unterhaltsberechnung ein Familieneinkommen (Summe der Einkommen der Parteien) zwischen Fr. 29'520.– und Fr. 34'520.– zu Grunde zu legen. Derartige finanzielle Verhältnisse können zweifelsohne als sehr gut qualifiziert werden. Dementsprechend ist der gebührende Unterhalt der Parteien zu Berechnung der Unterhaltsbeiträge massgeblich und die bereits von der Vorinstanz angewendete einstufige Methode angebracht. 5. Bedarfspositionen der Gesuchstellerin Die Gesuchstellerin begründet die Höhe ihres Unterhaltsanspruches unter anderem damit, dass der Gesuchsgegner nicht bestritten habe, ihr jeweils Fr. 8'000.– im Monat überwiesen zu haben. Ihr Lebensstandard sei daher anhand dieser Zahlungen zuzüglich der Kosten, die der Gesuchsgegner direkt bezahlt habe (Miete, Nebenkosten, Fahrzeuge etc.), zu berechnen (Urk. 87 S. 8 f. insbesondere S. 9 oben). Im Eheschutz bestimmt sich der Lebensstandard aber aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse. Die Unterhaltsverpflichtungen werden anhand der Kosten, die nötig sind, diese Verhältnisse aufrecht zu erhalten, bestimmt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Lebenskosten bei der Auflösung einer Lebensgemeinschaft ändern. Dementsprechend kommt die Gesuchstellerin nicht umhin, ihre einzelnen Bedarfspositionen zumindest substantiiert zu behaupten. Den während des Zusammenlebens geleisteten Zahlungen kommt dabei nur, aber immerhin die Bedeutung eines Indizes für eine

- 21 - bestimmte, im vorliegenden Fall für eine gehobene, Lebenshaltung zu. Es muss daher nachfolgend auf die einzelnen Bedarfspositionen eingegangen werden. Der volljährige Sohn der Gesuchstellerin ist mit dem Gesuchsgegner nicht verwandt, der Gesuchsgegner hat daher ihm gegenüber grundsätzlich keine Unterstützungspflichten. Auch wenn sich der Gesuchsgegner während des Zusammenlebens allenfalls aus moralischen und sittlichen Gründen verpflichtet gefühlt hat, ihn zu unterstützen, oder ihn aus Freigebigkeit unterstützte, kann daraus kein weiterer Unterstützungsanspruch abgeleitet werden, zumal sich durch die Trennung die tatsächlichen Umstände massgeblich geändert haben. Zwar muss unter Umständen aufgrund der ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB der eine Ehegatte dem anderen bei der Unterstützung eines nicht gemeinsamen Kindes beistehen, selbst wenn das Kind bereits volljährig ist. Die entsprechenden tatsächlichen Grundlagen wurden aber von keiner Partei behauptet. Überdies ist über die Unterhaltsleistungen des leiblichen Vaters des Sohnes der Gesuchstellerin, dessen Unterhaltspflicht der Unterstützungspflicht des Gesuchsgegners vorgeht, nichts bekannt (vgl. zur Unterstützungspflicht für Stiefkinder auch Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Bern 2010, S. 393 ff.). In diesem Zusammenhang ist weiter darauf

hinzuweisen, dass sich der Bedarf der Gesuchstellerin grundsätzlich aufgrund ihrer eigenen Konsumbedürfnisse bzw. ihrer eigenen Ausgaben bemisst. Sie macht nun nicht geltend, der Gesuchsgegner habe ihr stets einen gewissen Betrag zur freien Verfügung gestellt, aus dem sie beispielsweise die Schulkosten ihres volljährigen Sohnes begleichen konnte, sondern bringt in ihrer Berufungsantwort vor, der Gesuchsgegner habe die Schulkosten für den Sohn direkt bezahlt (Urk. 87 S. 8 unten). Dementsprechend sind die Kosten für den mündigen Sohn der Gesuchstellerin im vorliegenden Fall nicht in ihrem Bedarf zu berücksichtigen.

5.1. Die Vorinstanz bemass die Bedarfspositionen der Gesuchstellerin wie folgt (Urk. 78 S. 17 f.):
Miete Wohnung 2'620.00
Nebenkosten 36.00
Strom (geschätzt) 60.00
Telefon (Festnetz und Mobil) 150.00
Mobiliar- und Haftpflichtversicherung 60.00
- 22 - Benzin und übrige Autokosten 1'000.00
Reinigungskraft 600.00
Schulkosten für das Kind der Gesuchstellerin 1'400.00
Hypothekarkosten Haus in K. _____ 250.00
Steuern 2'500.00
Ferien 4'500.00
Grundbetrag Gesuchstellerin und deren Sohn (inkl. KK-Prämien) 3'726.00
Total 16'902.00

5.2. Anerkannte Positionen Die Positionen Miete, Nebenkosten, Telefonkosten, Reinigungskraft und Krankenkasse (Fr. 382.– p. M. [Urk. 45/6]) wurden vom Gesuchsgegner anerkannt (Urk. 77 S. 14 ff.). Sie geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können übernommen werden. Die Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind nur im Betrag von Fr. 30.– als gerichtsüblich anerkannt (Urk. 77 S. 14 ff.). Der Betrag von Fr. 30.– wird häufig in knappen Verhältnissen angerechnet. Unter Berücksichtigung der offensichtlich hohen Lebenshaltung der Parteien während des Zusammenlebens (vgl. auch E. III. 5. hiervor) muss aber mit der Vorinstanz der Betrag von Fr. 60.– als angemessen betrachtet und dementsprechend angerechnet werden.

5.3. Strom Im Rahmen einer einstufigen Berechnung des Unterhalts, kann der Strom gesondert beachtet werden. Dabei können gerichtsübliche bzw. den Verhältnissen angemessene Beträge auch ohne Belege akzeptiert werden. Dementsprechend sind die von der Vorinstanz veranschlagten Kosten von Fr. 60.– pro Monat einzurechnen.

5.4. Benzin und übrige Autokosten Die Kosten für das Auto wurden weder umfassend substantiiert behauptet, noch wurden aufschlussreiche Belege eingereicht, die ein umfassendes Bild der Kosten vermitteln (Urk. 44 S. 5). Unbestritten ist aber, dass der Gesuchstellerin während der Ehe stets ein Auto der Oberklasse oder der oberen Mittelklasse zur Verfügung stand (Lamborghini / Range Rover Sport). Da vorliegend nicht die Be-

- 23 - rechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vorzunehmen ist, sondern durch eine einstufige Berechnung der gehobenen Lebenshaltung der Parteien entsprochen werden muss, kann nicht so wie vom Gesuchsgegner geltend gemacht auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (nachfolgend nur noch Kreisschreiben) abgestellt werden. Vielmehr müssen als Orientierungspunkt die tatsächlichen Kosten für ein Auto der gehobenen Klasse herangezogen werden. Die von der Vorinstanz geschätzten monatlichen Gesamtkosten für ein solches Fahrzeug in der Höhe von Fr. 1'000.– decken sich dabei mit den Erfahrungswerten der Kammer und sind daher zu übernehmen.

5.5. Schulkosten für den volljährigen Sohn der Gesuchstellerin Wie einleitend festgehalten wurde, können die Schulkosten nicht im Bedarf der Gesuchstellerin berücksichtigt werden (vgl. E. III. 5. hiervor).

5.6. Hypothekarkosten für das Haus in K. _____ Beide Parteien stellten keine substantiierte Behauptungen zu der hypothekarischen Belastung und den daraus resultierenden Kosten der Liegenschaft in K. _____ auf. Belege liegen nicht vor. Die

von der Gesuchstellerin behauptete Zinslast von Fr. 2'000.– pro Monat bei einer hypothekarischen Belastung von € 50'000.– würde einem Zins von rund 40 % entsprechen, was offensichtlich nicht zutreffend sein kann. Der Vorderrichter wies darauf hin, dass bereits bei einem hohen Zins von 5 % nur mit Kosten von Fr. 250.– im Monat gerechnet werden müsse. Der Gesuchsgegner drückte zwar sein Erstaunen über die Höhe der hypothekarischen Belastung aus, nannte aber auch keine konkreten Zahlen und bestritt schliesslich weder die Höhe der Hypothek noch die vom Vorderrichter zur Schätzung der Kosten angewendeten Zinshöhe von 5 % (Urk. 68 S. 7, S. 11). Im Ergebnis rechtfertigt es sich daher, mit der Vorinstanz Fr. 250.– p. M. für die Liegenschaft im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen.

- 24 - 5.7. Steuern Im summarischen Verfahren kann die Steuerbelastung nur überschlagen werden, da diese von vielen sich laufend ändernden und sich zum Teil gegenseitig beeinflussenden Umständen abhängig ist (Abzüge, Wohnort, Höhe der Unterhaltsbeiträge, Höhe des Einkommens, Änderung des Steuersatzes etc.). Vorliegend ist aufgrund der verfügbaren Mittel offensichtlich, dass nicht ein Fall gegeben ist, in welchem auf die Berücksichtigung der Steuern zu verzichten ist, sondern die Steuerlast einen nicht zu vernachlässigenden Budgetposten ausmacht. Daher muss ein Betrag berücksichtigt werden, der es erlaubt, Rückstellungen für die zukünftige Steuerlast zu bilden. Da im Steuerrecht grundsätzlich sämtliche in Geld bewertbaren Vorteile, die einem Individuum während einer Periode zukommen, als Einkommen gelten (Reich M., Steuerrecht, 2. A. Zürich 2012, S. 208 f. m.w.H.), rechtfertigt es sich, der Schätzung der Steuerlast der Gesuchstellerin ein Einkommen in der Höhe ihres Bedarfes zu Grunde zu legen. Den verschiedenen Abzugsmöglichkeiten muss vereinfachend durch einen pauschalen Abzug von

E. 6

Mai 2013 deren Abweisung (Urk. 87 S. 1). Die entsprechenden Begehren wurden hiervor wiedergegeben. 3.1. Der Gesuchsgegner wendet sich mit seiner Berufung gegen seine Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt sowie gegen die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die nicht angefochtenen Dispositivziffern des vorinstanzlichen Entscheides sind daher mit Ablauf der Berufungsfrist am 15. März 2013 in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist. 3.2. Da der Gesuchsgegner einen Teil der Anträge der Gesuchstellerin anerkannt hat, ein weiterer Teil der Anträge gegenstandslos geworden ist und zudem ein Teilrückzug erfolgte, erliess die Vorinstanz eine Verfügung und ein Urteil (§ 135 GOG). Im angefochtenen Entscheid fehlen die entsprechenden Differenzierungen, ausser bei der Rechtsmittelbelehrung. Dieses ungewöhnliche und nicht nachvollziehbare Vorgehen der Vorinstanz wirkt sich indessen auf das vorliegende Berufungsverfahren nicht konkret aus, weshalb sich weitere Bemerkungen dazu erübrigen. Es ist lediglich festzuhalten, dass die Dispositivziffern 1 bis 4 sowie die Dispositivziffern 6 bis 7 am 15. März 2013 in Rechtskraft erwachsen sind.

- 8 - II. Rechtliche Grundlagen

E. 10

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 17. September 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. G. Kenny versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.